



Institut für Ehe
und Familie

„Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte“ – Hintergrundinformation

1. Geschichtlicher Hintergrund

1.1. UN-Weltbevölkerungskonferenz von Kairo 1994

Der Begriff der „reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte“ (Reproductive Health and Rights) wurde erstmals während der [UN-Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994](#) (ICPD) in einem offiziellen jedoch unverbindlichem UN-Dokument erwähnt. Das Abschlussdokument der Konferenz leitet reproduktive Rechte aus bereits bestehenden und in nationalen Gesetzen anerkannten Menschenrechten, darunter auch dem „Recht auf den höchsten erreichbaren Stand an körperlicher und geistiger Gesundheit“, ab und widmet ihnen gleich ein ganzes Kapitel, in dem der Begriff auch eine erste extensive Definition erhält.

Definition des Begriffs „reproduktive Rechte“

Reproduktive Rechte werden unter anderem mit dem Recht eines jeden Menschen, ein befriedigendes und ungefährliches Sexualleben führen zu können, mit der Fortpflanzungsfähigkeit, die die Freiheit beinhaltet, Entscheidungen darüber zu treffen, ob, wann und wieviele Kinder man haben möchte, mit dem Recht auf Aufklärung und auf Zugang zu geeigneten Methoden der Familienplanung und dem Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, die eine sichere Schwangerschaft und Entbindung ermöglichen, in Verbindung gebracht.

Vorbehalte in Bezug auf Abtreibung

Dass das Abschlussdokument der Weltbevölkerungskonferenz 1994 von insgesamt 179 Staaten einstimmig angenommen wurde, ist vor allem auf die im Zusammenhang mit den reproduktiven Rechten eingefügten **Vorbehalte** in Bezug auf Abtreibung zurückzuführen. In dem Dokument wird nämlich festgehalten, dass **Abtreibung nicht als Methode der Familienplanung** gefördert werden darf und die **Regierungen geeignete Maßnahmen** treffen sollen, um **Frauen dabei zu helfen, von einer Abtreibung abzusehen** (Punkt 7.24). Im Kairoer Aktionsprogramm ist außerdem vom **Einsatz für eine völlige Eliminierung des Bedarfs an Abtreibungen** die Rede (Punkt 8.25) und es wird hervorgehoben, dass Angelegenheiten, die die Abtreibung betreffen, **nur auf innerstaatlicher und lokaler Ebene geregelt** werden dürfen.

Verknüpfung mit Bevölkerungspolitik

Es ist kein Zufall, dass die erste Erwähnung und Definition von **reproduktiver Gesundheit** und den damit verbundenen Rechten auf einer Weltbevölkerungskonferenz erfolgte. Vielmehr macht es die anfängliche Verknüpfung der SRHR-Agenda mit der Bevölkerungspolitik und damit der Kontrolle bzw. Eindämmung des Bevölkerungswachstums deutlich. In weiterer Folge wurden sexuelle und reproduktive Rechte vor allem unter dem Mantel der Gleichstellung der Geschlechter und von Frauenrechten proklamiert. Die Ausrichtung auf Bevölkerungskontrolle klingt jedoch in den Zielen der [UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#) (Agenda 2030 Sustainable Development Goals, SDG) noch immer nach. Im [Positionspapier](#) des deutschen



Bundesministeriums für Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu SRHR aus dem Jahr 2008 heißt es unter anderem auch, dass es für nachhaltige Entwicklung von Ländern wichtig sei „das Bevölkerungswachstum abzuschwächen und demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte“ sei „eine der Voraussetzungen dafür, dass das Gelingen kann.“

1.2. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995

Die Kairoer Definition der reproduktiven Gesundheit und Rechte wurde ein Jahr später während der UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 im [Aktionsprogramm](#) bestätigt und der Begriff der „reproduktiven“ um die „**sexuellen Rechte**“ ergänzt (Unterzeichnung durch 189 Staaten). Dort wurden auch sexuelle und reproduktive Rechte vor allem als Frauenrechte deklariert und sollten der Gleichstellung der Geschlechter und der Emanzipation weiblicher Sexualität dienen. Interessant in dem Zusammenhang ist der darin sichtbar werdende Wandel des internationalen Rechts von „universellen Menschenrechten“ hin zu Menschenrechten einer speziellen Gruppe – in dem Fall der Frauen.

Aus dem Aktionsprogramm der Weltfrauenkonferenz kann man die folgende **Definition der reproduktiven und sexuellen Rechte** entnehmen:

Reproduktive Rechte beinhalten das Recht frei und eigenverantwortlich über die Anzahl, den Geburtenabstand und den Zeitpunkt der Geburt der Kinder entscheiden zu können und über die dafür nötigen Informationen, Kenntnisse und Mittel zu verfügen. Außerdem soll durch reproduktive Rechte ein Höchstmaß an sexueller und reproduktiver Gesundheit erreicht werden und die Fortpflanzung betreffenden Entscheidungen sollen frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt getroffen werden können. Die Rechte stehen sowohl Paaren als auch Individuen zu.

Sexuelle Rechte wiederum beinhalten das Recht frei und eigenverantwortlich alle Aspekte der Sexualität bestimmen zu können, wozu auch der Schutz und die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zählen. Außerdem beziehen sich sexuelle Rechte darauf das Sexualleben und alle sexuellen Entscheidungen frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt gestalten und in sexuellen Beziehungen Gleichheit, volle Zustimmung, gegenseitige Achtung und gemeinsame Verantwortung erwarten und fordern zu können.

Die Auseinandersetzung mit den genannten Rechten soll auf **Grundlage** des Aktionsprogramms der bereits genannten UN-Weltbevölkerungskonferenz von Kairo und damit der dort beschlossenen **Abtreibungsvorbehalte** erfolgen.



2. SRHR und „Recht auf Abtreibung“

Seitdem haben „sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte“, auch unterer der Abkürzung **SRHR (Sexual and Reproductive Health and Rights)** bekannt, Eingang in verschiedene nationale und internationale Dokumente und Deklarationen, darunter der UNO, der EU und des Europarates, gefunden. Allen diesen Dokumenten kommt rechtlich gesehen keine bindende Wirkung zu. Sie werden nichtsdestotrotz als politischer Hebel verwendet, um weltweit einen uneingeschränkten Zugang zur Abtreibung durchzusetzen. Die Forderung nach einem sogenannten „Menschenrecht auf Abtreibung“ stellt keine ganz neue Entwicklung dar. Neu jedoch ist die Vehemenz und Direktheit mit der in den letzten Jahren dieses Recht auf Tötung ungeborenen Lebens von einigen Akteuren gefordert wird. Außerdem werden SRHR heutzutage einerseits als wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) erachtet und spielen andererseits auch in die Klimadebatte hinein, bei der immer wieder Forderungen nach einer Bevölkerungsreduktion laut werden.

Der aktuellste Vorstoß in Bezug auf ein „Recht auf Abtreibung“ stammt vom EU-Parlament, das in einer [Resolution vom 7. Juli 2022](#) die Ergänzung der EU-Grundrechtecharta um ein „Recht auf sichere und legale Abtreibung für jeden“ forderte. Im Moment hat die EU keine Regelungskompetenz im Gesundheitsbereich, zu dem auch die Abtreibung als Element der sexuellen und reproduktiven Gesundheit gezählt wird. Das könnte sich jedoch im Zuge einer Überarbeitung der EU-Verträge und der Übertragung der Kompetenz in Gesundheitsbereich von den Mitgliedstaaten auf die EU ändern. Dies würde jedoch ein Abrücken von den Vorgaben des Kairoer Aktionsprogramms in Bezug auf Abtreibung bedeuten, zumal dieses eine ausschließlich **innerstaatliche und lokale Regelung der Abtreibung** vorschreibt.

2.1. Kein internationales „Recht auf Abtreibung“

Es gibt kein „Menschenrecht auf Abtreibung“, das in irgendeinem verbindlichen, internationalen Vertrag enthalten wäre oder sich aus diesem ableiten ließe. Vielmehr gibt es das Menschenrecht auf Leben. Das Aktionsprogramm der UN-Weltbevölkerungskonferenz von Kairo 1994, das von 179 Staaten unterzeichnet worden ist und dem damit ein bestimmtes Gewicht zukommt, auch wenn es selbst nicht bindend ist, enthält außerdem weitreichende Vorbehalte in Bezug auf Abtreibung.

In der viele Staaten bindenden [UN-Kinderrechtskonvention](#) befindet sich in der Präambel zudem der Hinweis, dass jedes Kind besonderen Schutz und Fürsorge benötigt und zwar sowohl vor als auch nach der Geburt. Nach Artikel 6 des verbindlichen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, das jedem Menschen ein angeborenes Recht auf Leben zuspricht, ist die Todesstrafe an schwangeren Frauen ebenso verboten - aufgrund der besonderen Berücksichtigung des ungeborenen Lebens.

Schließlich würde die Proklamierung eines „Menschenrechts auf Abtreibung“ das etablierte Menschenrecht auf Gewissensfreiheit stark beschneiden bzw. zumindest im Bereich der SRHR de facto abschaffen.



2.2. Unterwanderung des Konsenses durch internationale Organisationen und NGOs und Druck auf Einzelstaaten

Obwohl es seit den UN-Konferenzen in Kairo und Peking kein anderes internationales von der Staatengemeinschaft ausgehandeltes und einmütig beschlossenes Dokument gibt, das „reproduktive und sexuelle Rechte“ definieren würde, werden der damals erzielte Konsens und die Vorbehalte in Bezug auf Abtreibung von unterschiedlichen Akteuren, darunter UN-Vertragsorganen und NGOs, immer wieder unterwandert bzw. werden Staaten unter Druck gesetzt ihre Abtreibungsregelungen zu liberalisieren.

In Irland beispielsweise wurde auf Druck des UN-Menschenrechtsausschusses von der irischen Regierung ein Referendum über die Legalisierung der Abtreibung durchgeführt, das dazu geführt hat, dass Abtreibung dort seit 1.1.2019 weitgehend legal ist ([das IEF hat berichtet](#)). Die gleiche Taktik wird u.a. auch gegenüber Malta angewandt (siehe [C-Fam](#)-Artikel vom 4. Oktober 2018). An dieser Stelle könnte man viele weitere Beispiele nennen – ob nun südamerikanische Länder, Polen oder ganz besonders Afrika, wo unter dem Vorwand von Gesundheitsleistungen und sexuellen und reproduktiven Rechten versucht wird, Abtreibung zu liberalisieren (siehe „[The 2016-2063 Sexual and Reproductive Health and Reproductive Rights, Neo-Colonizing Plan for Africa](#)“). Die Druckausübung erfolgt dabei oft über die Zusage von Entwicklungshilfe unter der Bedingung der Gewährleistung von sexuellen und reproduktiven Rechten. Die einflussreichen ausländischen Organisationen sind dabei in der Lage einen enormen (gesellschafts-)politischen Einfluss auszuüben, ohne über eine demokratische Legitimierung zu verfügen.

Einige weitere **Beispiele**:

- Der **UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)** hat im Jahr 2016 zum Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit in den **Allgemeinen Bemerkungen (General Comment) Nr. 22 zum Artikel 12** des UN-Sozialpaktes ausführlich Stellung genommen. Obwohl der UN-Ausschuss darin das auf der Weltbevölkerungskonferenz beschlossene Kairoer Aktionsprogramm in Erinnerung ruft, wird der darin enthaltene Vorbehalt in Bezug auf Abtreibung in keinem Wort erwähnt. Der UN-Ausschuss betrachtet restriktive Abtreibungsgesetze vielmehr als eine Verletzung der Vertragspflichten und fordert die Staaten dazu auf, den Schwangerschaftsabbruch zu legalisieren.
- Ähnliche Ansätze findet man auch in anderen von UN-Ausschüssen erlassenen, nichtverbindlichen Rechtsakten. Hier sind beispielsweise die **Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses zum dritten und vierten Staatenbericht Irlands**, das damals noch sehr restriktive Abtreibungsgesetze hatte, oder die als „Views“ bezeichneten Rechtsmeinungen, wie etwa die **Entscheidung des Menschenrechtsausschusses in der Rechtssache Siobhán Whelan gegen Irland**, zu nennen. Auch in diesen Fällen wurden restriktive Abtreibungsregelungen als gegen die jeweiligen Vertragspflichten verstoßend gewertet und die Staaten zur Liberalisierung ihrer Abtreibungsgesetze aufgefordert.
- Einen Schritt weiter als UN-Vertragsorgane gehen manche NGOs, wie etwa **Amnesty International (AI)**, die aus der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und den damit



verbundenen Rechten ganz offen ein Recht auf Abtreibung ableiten. So hat AI im Jahr 2020 eine, sich auf internationale Menschenrechte und menschenrechtliche Standards berufende, aktualisierte Position zur Abtreibung veröffentlicht. Darin fordert die NGO ausgehend von der reproduktiven Autonomie „jeder Frau, jedes Mädchens und jeder Person, die schwanger werden kann“, die vollständige Entkriminalisierung und den universellen Zugang zu „sicheren Abtreibungen“, deren Durchführung „so früh wie möglich und so spät wie nötig“ gewährleistet werden sollte.

- Eine ähnliche Argumentation verfolgte Amnesty International in der **Stellungnahme zur österreichischen Bürgerinitiative #Fairändern**. Darin heißt es: „Regelungen über Schwangerschaftsabbrüche betreffen das Menschenrecht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und im Besonderen das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung. Danach darf jeder Mensch selbstbestimmt über Schwangerschaft und Mutterschaft entscheiden. Eine grundlegende Voraussetzung für die effektive Ausübung dieses Rechts ist, dass jeder betroffenen Person der uneingeschränkte und diskriminierungsfreie Zugang zu leistbaren und sicheren medizinischen Diensten für Schwangerschaftsabbrüche offensteht. Dies schließt die Verfügbarkeit von Informationen über entsprechende Dienste mit ein.“ In einem späteren Absatz argumentiert AI, dass aus menschenrechtlicher Sicht, allen betroffenen Personen „der uneingeschränkte und diskriminierungsfreie Zugang zu leistbaren und sicheren medizinischen Diensten für Schwangerschaftsabbrüche gewährt werden“ müsse. Schwangerschaftsabbrüche müssten daher „entkriminalisiert und nicht nur bei Vorliegen bestimmter ‚Mindestgründe‘, sondern grundsätzlich generell zulässig und möglich sein. Der Zugang zu diesen Diensten muss auch in praktischer Hinsicht ohne Einschränkungen offenstehen: durch leicht verfügbare und umfassende Information, durch ausreichende Behandlungsmöglichkeiten und durch Leistbarkeit der Behandlung“, wird in der Stellungnahme weiter ausgeführt.

3. Problematische Entwicklung der Menschenrechte

Obwohl der Begriff der SRHR ständig in den Mund genommen und zu Papier gebracht wird, kursieren im Menschenrechtsdiskurs und vor allem innerhalb der Unter- und Teilorganisationen der Vereinten Nationen sowie unter NGOs **unterschiedliche Auffassungen und Definitionen** davon. Es überrascht daher nicht, wenn sich einige UN-Mitgliedstaaten immer wieder gegen eine Aufnahme des Begriffs in Internationale Dokument wehren, zumal unklar ist, was damit gemeint ist. Eine gewisse Unschärfe mag den Menschenrechten anhaften, die Ambivalenz des Begriffes, die von manchen zum Teil bewusst gefördert wird, überschreitet hier jedoch das Maß des Erträglichen.

An Hand der oberhalb skizzierten, unterschiedlichen Interpretationen der sexuellen und reproduktiven Rechte wird auch eine besorgniserregende Entwicklung der Menschenrechte sichtbar, die man auch als ideologisch bezeichnen könnte. Der Begriff SRHR wird nämlich de facto mit einem Recht auf Abtreibung gleichgesetzt und der Schwangerschaftsabbruch als „Lösung“ par excellence für verschiedenste Probleme angefangen von Müttersterblichkeit bis hin zur Diskriminierung der Frau gehandhabt.

Bemerkenswert dabei ist die Verschiebung der Rechtsetzungskompetenz im Bereich der



Menschenrechte von den Nationalstaaten hin zu internationalen Expertengremien. Denn es ist nicht mehr die Staatengemeinschaft (wie beispielsweise beim Abschluss internationaler Verträge oder des Aktionsprogramms von Kairo), sondern aus einigen wenigen Experten bestehende UN-Vertragsorgane, die bestimmen wie etwa sexuelle und reproduktive Rechte definiert werden sollen. Damit schaffen sie durch ausufernde Interpretation und Kompetenzüberschreitung vielfach die Basis für das Proklamieren „neuer Menschenrechte“, wie etwa des „Rechts auf Abtreibung“.

Auch wenn die Definitionen und Interpretationen der UN-Vertragsorgane für die Staaten rechtlich nicht bindend sind, werden sie nichtsdestotrotz von NGOs und mittlerweile auch von staatlichen Akteuren aufgegriffen und vielfach als geltende Menschenrechte gehandhabt.

4. Staatenallianz gegen die Verwendung des Begriffs der SRHR

Andererseits formiert sich seit einiger Zeit eine Koalition von Staaten, die gegen die erzwungene Liberalisierung der Abtreibung auftritt und wegen des missbräuchlichen und manipulativen Gebrauchs des Begriffs der „sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte“ die Beseitigung desselben aus UN-Dokumenten fordert.

UN-Gesundheitsgipfel in New York 2019

Eine erste Staatenallianz entstand während des UN-Gesundheitsgipfels in New York im September 2019. Dem Aufruf der USA eine Koalition gegen die Unterwanderung des Kairoer Konsenses zu bilden, folgten 20 Staaten – Ungarn, Polen, Brasilien, Russland, Weißrussland, Ägypten, Bahrain, Demokratische Republik Kongo, Uganda, Nigeria, Irak, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Libyen, Sudan, Guatemala, Mali und Haiti.

UN-Bevölkerungsgipfel in Nairobi 2019

Ein weiterer Widerstand gegen den Begriff der SRHR regte sich während des Bevölkerungsgipfels in Nairobi ebenfalls 2019. Dort bildete sich eine Allianz bestehend aus 10 Staaten, darunter Ungarn, Polen, Brasilien, Weißrussland, Ägypten, Haiti, Libyen, Senegal, St. Lucia und Uganda. Die Staaten veranstalteten eine Gegenkonferenz bei der sie zwei Prinzipien des Aktionsplans der Weltbevölkerungskonferenz von Kairo herausstrichen:

- Jeder hat ein Recht auf Leben, auf Freiheit und persönliche Sicherheit
- Die Familie stellt die Keimzelle der Gesellschaft dar und muss als solche gestärkt werden

Zudem lehnte die Staatengruppe Bezugnahmen auf mehrdeutige Begriffe und Ausdrücke, wie „sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ in internationalen Dokumenten ab. Diese würden keinen internationalen Konsens genießen und würden die **Vorbehalte der Ergebnisse der Kairoer Konferenz** nicht gehörig berücksichtigen. In einer gemeinsamen Erklärung hielt die Ländergruppe fest, dass SRHR oft dazu verwendet würden, um aktiv Abtreibungen zu fördern. Es gäbe jedoch **kein internationales „Recht auf Abtreibung“** und auf der Konferenz von Kairo sei darüber hinaus beschlossen worden, dass Länder geeignete Maßnahmen treffen sollten, um Frauen dabei zu helfen eine Abtreibung zu vermeiden und diese keinesfalls als Methode der Familienplanung zu fördern, hieß es weiter in der gemeinsamen Erklärung.



Geneva Consensus Declaration:

Am Rande der **Weltgesundheitsversammlung in Genf** im Jahr 2020 haben mehrere Länder eine gemeinsame **Erklärung zur Förderung der Gesundheit von Frauen und Stärkung der Familie** abgegeben.

Die Erklärung verfolgt vier Hauptanliegen:

- Die **Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Frauen**
- **Schutz des Lebens**
- **Stärkung der Familie** als fundamentale Zelle der Gesellschaft
- **Schutz der nationalen Souveränität**, insbesondere in Bezug auf die Regelung der Abtreibung.

Die unterzeichnenden Staaten bekräftigen, dass **es weder ein internationales Recht auf Abtreibung noch eine Verpflichtung auf nationaler Ebene** gibt, **Abtreibungen zu ermöglichen oder zu finanzieren**. Im Zusammenhang mit der Förderung der Frauengesundheit wird auch die sexuelle und reproduktive Gesundheit genannt, jedoch im Unterschied zu den Bestrebungen einiger UN-Teilorganisationen explizit unter Ausschluss der Abtreibung.

Die Geneva Consensus Declaration nimmt auch auf das **Aktionsprogramm der Kairoer Weltbevölkerungskonferenz** Bezug und ruft die **Präambel der UN-Kinderrechtskonvention** in Erinnerung, in der festgehalten wird, dass jedes Kind besonderen Schutz und Fürsorge benötigt – sowohl vor als auch nach der Geburt.

Im Zusammenhang mit den Rechten von Frauen bekräftigt die Erklärung die **Gleichheit aller vor dem Gesetz** und betont, dass **Männer und Frauen die gleichen Rechte, Möglichkeiten und Ressourcen und die gleiche Verantwortung in Bezug auf die Familienpflichten** haben. Ein harmonisches Miteinander von Männern und Frauen sei essentiell für das Wohlergehen beider und das ihrer Familien. **Frauen und Mädchen sollten außerdem den gleichen Zugang wie Männer zu Bildung, wirtschaftlichen Mitteln, politischer Teilhabe, Arbeitsverhältnissen und Führungspositionen genießen**. Die gemeinsame Erklärung hebt auch den besonderen Beitrag der Frauen für das Wohlergehen der Familien und die Entwicklung der Gesellschaft hervor. Was **Familien** betrifft, hält die Geneva Consensus Declaration außerdem fest, dass die Familie als fundamentale Zelle der Gesellschaft Anspruch auf besonderen Schutz von Seiten des Staates und der Gesellschaft hat. Dies gelte insbesondere auch für Mütter und Kinder.

Mittlerweile wurde die Erklärung von 34 Ländern unterzeichnet und **offiziell der UN-Generalversammlung vorgelegt**. Der UN-Generalsekretär wurde aufgefordert, die Erklärung auf breiter Ebene mit den UN-Mitgliedsstaaten zu teilen und sie in das offizielle Protokoll der Generalversammlung aufzunehmen.

Die Initiative zur Geneva Consensus Declaration ging unter anderem von den **USA** aus. Präsident Joe Biden hat jedoch bei seiner Amtsübernahme angeordnet, die Patenschaft und Signatur der USA von der Geneva Consensus Declaration zurückzunehmen.

02.09.2022, A. Holewik

